

## **Satzung der Stadt Strausberg über die Größe, Art und Ausstattung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 12.08.2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 201), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg am 12.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Strausberg einschließlich Ortsteil Hohenstein.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung zum Bau von Spielplätzen kommt zur Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen sowie bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen.

### **§ 3**

#### **Art des Spielplatzes**

Ein Spielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

### **§ 4**

#### **Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe und Ausstattung des Spielplatzes richtet sich nach Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Bei der Berechnung der Nettospielplatzfläche ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für die Gemeinschaftsanlagen. Nettospielplatzfläche ist die Fläche, die den Kindern tatsächlich zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege und Bepflanzungen (ausgenommen Rasenflächen) rechnen nicht dazu.
- (2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Spielplatzes gilt:
  1. Nettospielfläche für Kleinkinder (Vorschulalter)  
1qm je Bewohner, mindestens 25 qm
  2. Nettospielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren  
1qm je Bewohner, mindestens 40 qm
  3. Bolzplatz für Jugendliche  
ab 400 Bewohner mindestens 500 qm

### **§ 5**

#### **Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze**

- (1) Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die DIN-Reihe DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte) sowie die DIN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skates-Einrichtungen ist die DIN 33943: 2000-11 zu beachten.
- (2) Der Spielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, KFZ - Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen.

- (3) Die Mindestausstattung umfasst:
1. bei 4 – 10 Wohnungen
    - 1 Sandkasten mit mind. 9 m<sup>2</sup>
    - 1 Spielgerät Altersgruppe bis 6 Jahre
    - 1 Spielgerät Altersgruppe 6 – 12 Jahre
    - 2 Bänke
  2. bei 11 – 20 Wohnungen
    - 1 Sandkasten mit mind. 12 m<sup>2</sup>
    - 1 Spielgerät Altersgruppe bis 6 Jahre
    - 3 Spielgeräte Altersgruppe 6 – 12 Jahre
    - 3 Bänke

Für je 10 weitere Wohnungen ist der Sandkasten um 3 m<sup>3</sup> zu vergrößern oder ein weiterer Sandkasten anzulegen. Die Spielgeräte sind pro Altersgruppe um je ein Spielgerät zu erweitern.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Von § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschaffenheit und Lage des Grundstücks, die Anforderungen nicht erfüllt werden können oder wenn mit der dauernden Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist.

## **§ 7**

### **Instandhaltung**

- (1) Den Grundstückseigentümern, den Erbbauberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Spielplätze und sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese instandgehalten werden.
- (2) Jede vollständige oder teilweise Beseitigung von Spielplätzen einschließlich deren zweckbestimmender Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Strausberg. Ausgenommen hiervon ist der gleichwertige Ersatz von Spielgeräten oder anderen Ausstattungselementen.

## **§ 8**

### **Verzicht auf die Herstellung von Spielplätzen**

Auf die Herstellung des Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder eines Bolzplatzes für Jugendliche auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn

- in einer Entfernung bis zu 400 m (bei Bolzplätzen 1.000 m) ein Spielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
- in einer Entfernung bis zu 400 m (bei Bolzplätzen 1.000 m) ein öffentlicher Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird,
- oder die Art der Wohnung oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

## **§ 9**

### **Nachträgliche Herstellung von Spielplätzen**

Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen kann nachträglich die Anlage und Instandhaltung eines Spielplatzes verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 bis 3 keinen nach Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück erforderlichen Spielplatz errichtet
  
  2. entgegen § 4 Abs. 2 bei der Berechnung der Größe des Spielplatzes nach seiner Art die vorgegebenen Richtwerte nicht einhält
  
  3. entgegen § 5 Abs. 1 die vorgegebenen DIN-Normen nicht heranzieht
  
  4. entgegen § 5 Abs. 2 den Spielplatz nicht gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, abgrenzt
  
  5. entgegen § 5 Abs. 3 die vorgegebene Mindestausstattung nicht schafft
  
  6. entgegen § 7 Abs. 1 der Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflicht für den Spielplatz nicht nachkommt
  
  7. entgegen § 7 Abs. 2 einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt vollständig oder teilweise beseitigt
  
  8. entgegen § 9 der Anordnung zur nachträglichen Herstellung eines Spielplatzes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 29.11.2004